



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Reinhold Strobl, Martina Fehlner, Harald Güller, Inge Aures, Klaus Adelt, Hans-Ulrich Pfaffmann, Herbert Woerlein, Ilona Deckwerth, Dr. Herbert Kränzlein, Johanna Werner-Muggendorfer, Günther Knoblauch, Florian von Brunn, Martin Güll, Margit Wild, Ruth Müller, Annette Karl, Georg Rosenthal, Kathi Petersen, Diana Stachowitz, Isabell Zacharias SPD**

Gesetzgebungskompetenz des Freistaates für das Strafvollzugsrecht VI
hier: Verhinderung von Suiziden im Strafvollzug und in der Untersuchungshaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass bei der Aufnahme von Straf- und Untersuchungshaftgefangenen besonderer Wert auf das Erkennen von Anzeichen von Suizidabsichten gelegt und die Suizidprophylaxe in den Justizvollzugsanstalten verbessert wird.

Begründung:

Sowohl nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes als auch nach Art. 3 Abs. 3 Satz 5 des am 01.06.2013 in Kraft getretenen Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes kommt dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen eine besondere Bedeutung zu.

Dennoch ist die Zahl der Suizide in bayerischen Justizvollzugsanstalten erschreckend hoch. Seit 2013 gab es 56 Suizide (vgl. Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 03.02.2018 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 08.01.2018 – Drs. 17/20623).

Bei jedem Suizid stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus einem solchen Todesfall zu ziehen sind und ob durch eine bessere Suizidprophylaxe sowie Maßnahmen die Selbsttötung hätte verhindert werden können.